

Antrag des Regierungsrates vom 8. April 2003

**Geschäftsordnung des Kantonsrates
aufgrund hängiger parlamentarischer Vorstösse
nach der Ablehnung des Kantonsratsgesetzes (KRG)
am 28. Juni 2001 (Kleine Parlamentsreform)**

Änderung vom

Anträge der vorberatenden Kommission
vom 3. September 2003

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf §§ 38 – 44 der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

I.

Der Kantonsratsbeschluss vom 1. Dezember 1932 über die Geschäftsordnung des Kantonsrates²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5^{ter} (neu)

§ 5^{ter} gestrichen

Offenlegung von Interessenbindungen

¹ Beim Eintritt in den Kantonsrat orientiert jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über:

- a) seine berufliche Tätigkeit;
- b) die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen;
- d) die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

² Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben.

³ Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuchs bleibt vorbehalten.

§ 10 Abs. 1

¹ ... Er kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten einen Mitarbeiter oder eine Drittperson mit der Führung des Protokolls beauftragen.

² unverändert

§ 15 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2

¹ Der Kantonsrat besitzt folgende Register:

Ziffern 1 und 2 unverändert

3. ... der Mitglieder des Regierungsrates und der Interessenbindungen der Mitglieder des Kantonsrates (§ 5^{ter}).

§ 15 Abs. 1 Ziff. 3 gestrichen; Ziff. 3 verbleibt in der bisherigen Fassung.

² ... von der Staatskanzlei geführt und sind öffentlich.

§ 17 Abs. 1 Ziff. 4 (neu)

...

4. die Konkordatskommission.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 13, 49 (BGS 141.1)

§ 19^{bis} (neu)

Konkordatskommission

¹ Die Konkordatskommission ... aus sieben Mitgliedern. Sie ...

¹ Die Konkordatskommission besteht aus sieben Ratsmitgliedern. Sie wirkt bei Konkordaten mit.

² Die Mitwirkung bei Konkordaten umfasst

- a) das Recht gegenüber dem Regierungsrat auf ständige Information über den Gang der Verhandlungen;
- b) das Recht gegenüber dem Regierungsrat auf Anhörung und Meinungsäußerung vor wichtigen Verhandlungen und Entscheidungen;
- c) das Recht, dem Regierungsrat für die Verhandlungen und Entscheidungen Empfehlungen zu erteilen;
- d) das Recht, dem Kantonsrat gleichzeitig mit der Vorlage des Regierungsrats ihren eigenen Bericht und Antrag zu unterbreiten.

§ 24^{bis} (neu)

Sachverständige

¹ Die Kommissionen können im Rahmen bewilligter Budgetkredite externe Sachverständige beiziehen.

² Diesen stehen bezüglich Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht die gleichen Befugnisse zu wie den Kommissionen.

³ Sie sind auf ihr Berufs- und Geschäftsgeheimnis ausdrücklich zu verpflichten.

§ 39

Abs. 1 unverändert

² Der Regierungsrat ... aufgrund eines Zwischenberichtes des Regierungsrates oder der Kommission maximal um ein Jahr erstrecken. Liegen äussere Umstände vor, welche die fristgemässe Berichterstattung verunmöglichen, so kann der Kantonsrat die Frist aufgrund eines Zwischenberichtes des Regierungsrates oder der zuständigen Kommission nochmals erstrecken.

Absätze 3 und 4 unverändert

§ 45^{bis} (neu)

Bekanntgabe von Interessenbindungen

Die Mitglieder geben ihre Interessenbindungen bekannt, wenn sie sich im Rat oder in einer Kommission zu Geschäften äussern, die ihre Interessen unmittelbar betreffen oder jene von Dritten, zu denen sie eine wesentliche persönliche oder rechtliche Beziehung haben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. (Rest gestrichen)

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft, ausser die Bestimmungen von § 5^{ter} und von § 15 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 (Offenlegung von Interessenbindungen); diese treten am Tag der konstituierenden Sitzung des Kantonsrats für die Legislaturperiode 2007/2010 in Kraft.

Zug, 2003

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber